

**Bericht 2017 zum
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
durch das Land Berlin**

gemäß § 18a EEWärmeG

Stand: Mai 2017

Inhalt

VORBEMERKUNGEN	3 -
1. BERICHT ÜBER ERFAHRUNGEN MIT DER VORBILDFUNKTION ÖFFENTLICHER GEBÄUDE	3 -
1.1. GRUNDSÄTZLICHE POSITION.....	3
1.2. EINZELMAßNAHMEN	3
1.3. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN.....	3
2. BERICHT ÜBER EIGENE LANDESRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	4 -
3. BERICHT ÜBER DEN VOLLZUG DES EEWÄRMEG	4 -

Vorbemerkungen

Nach § 18a des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes haben die Länder die Bundesregierung in zweijährigem Abstand über die Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu informieren. Dies steht in Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Bundesregierung nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und § 18 EEWärmeG. Das Land Berlin kommt mit dem hier vorgelegten Schreiben der Pflicht nach.

1. Bericht über Erfahrungen mit der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

1.1. grundsätzliche Position

Der Gebäudeenergieverbrauch der öffentlichen Gebäude muss durch die Nutzung erneuerbarer Energien oder Ersatzmaßnahmen gesenkt werden. Dazu wird im EEWärmeG der Neubau, aber auch der öffentliche Gebäudebestand bei komplexen Sanierungen adressiert.

Dieser Bestand ist in Berlin geprägt durch eine erhebliche Anzahl von denkmalgeschützten und sonstigen besonders erhaltenswerten Bauten. Auf Grund der städtischen Siedlungsstruktur und der topographischen Lage Berlins eignen sich bei der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeengewinnung vornehmlich Solarenergie, Geothermie und Biomasse. In den meisten Fällen werden die Anforderungen bei den Gebäuden durch Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG erfüllt.

1.2. Einzelmaßnahmen

Im Berichtszeitraum 2015-2016 sind Baumaßnahmen im Land Berlin vorgenommen worden, die unter den Geltungsbereich der Vorbildfunktion des EEWärmeG für öffentliche Gebäude fallen. Dies betrifft Neubauten und verschiedene Sanierungen bestehender Gebäude.

1.3. Praktische Erfahrungen

Die Vorbildfunktion für die Erfüllung der Nutzungspflichten nach dem EEWärmeG wird in Berlin durch die zuständigen öffentlichen Dienststellen geplant und umgesetzt.

Als schwierig erweisen sich die parallelen Vorgaben von EEWärmeG und EnEG/EnEV hinsichtlich ihrer Transparenz und Durchführbarkeit. Deshalb wird die Ankündigung begrüßt, eine Zusammenführung dieser Vorschriften vorzunehmen und gleichzeitig bedauert, dass das konzipierte Gebäudeenergiegesetz nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode der Bundesregierung verabschiedet werden konnte.

Bei den öffentlichen Gebäuden Berlins werden erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung im aktuellen Zeitraum vornehmlich mit Hilfe von Wärmepumpen genutzt.

Es stellt sich immer wieder heraus, dass die Ersatzmaßnahmen einen erheblich geringeren Kostenaufwand darstellen. Dabei sind besonders Fernwärme, KWK-Anlagen und erhöhte Wärmedämmung der Außenbauteile zu nennen.

Die öffentlichen Gebäude verschiedener Bezirke sind überwiegend an effiziente Fernwärme angeschlossen, so dass eine Versorgung über erneuerbaren Energien nicht wirtschaftlich ist.

2. Bericht über eigene landesrechtliche Bestimmungen

Von der Ermächtigung in § 3 Abs. 4 EEWärmeG - durch landesrechtliche Vorschriften auch für bestehende Gebäude die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien einzuführen bzw. für bereits errichtete öffentliche Gebäude (mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes), eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a zu treffen - hat das Land Berlin bisher keinen Gebrauch gemacht.

3. Bericht über den Vollzug des EEWärmeG

a) Zuständigkeit der Behörden und Vollzug

Um die Vollzugsaufgaben zum EEWärmeG im Land Berlin wahrzunehmen, wurde mit dem Änderungsgesetz zum EEWärmeG-Durchführungsgesetz Berlin (EEWärmeG-DG Bln) vom 15. Oktober 2014 zunächst eine ausreichende Ermächtigung zum Erlass einer EEWärmeG-Durchführungsverordnung (EEWärmeG-DV Bln) geschaffen. Die EEWärmeG-DV stellt den Vollzug des EEWärmeG sicher und vereinfacht ihn. Zuständig für den Vollzug des EEWärmeG und der darauf beruhenden Durchführungsverordnung in Berlin sind die Bauaufsichtsämter in den Bezirken. Dazu wurde das Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) angepasst.

Als wesentliches Element sieht die EEWärmeG-DV Bln die Einbeziehung von anerkannten Sachverständigen durch die Eigentümer neu zu errichtender Gebäude vor. Diese Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach EnEV-DV sind in Berlin ohnehin an Neubauvorhaben beteiligt und können daher auch über die energetischen Fachanforderungen des EEWärmeG qualifiziert Auskunft geben. Soweit nach der EnEV-DV keine Prüfsachverständigen

vorgesehen sind (Ein- und Zweifamilienhäuser), ist auch die Einbeziehung von Sachkundigen im Sinne des EEWärmeG bzw. von Fachbetrieben möglich.

Zum Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG sieht die EEWärmeG-DV für die Verpflichteten die obligatorische Verwendung von Nachweisvordrucken vor. Entsprechend der jeweils angewendeten Form der erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen sind sie von den Eigentümern neuer Gebäude auszufüllen und von Sachverständigen bzw. den in der EEWärmeG-DV genannten Personen bescheinigen zu lassen. Die Nachweisvordrucke für die Vornahme der Nachweis- und Antragspflichten sowie ein dazugehöriges Merkblatt stehen im Internetauftritt des Landes Berlin zur Verfügung.

Es wurde im Land Berlin für den Vollzug des EEWärmeG und der EEWärmeG-DV Bln ein Leitfaden erstellt, der Regelungen zum behördlichen Handeln trifft.

Dieses Verfahren wird im Internet dargestellt, wo auch die entsprechenden Materialien zum Download bereit stehen: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/klimaschutz/eewaermeg/>

Schwierigkeiten wurden im Umgang mit den Nachweisen festgestellt. Hier mussten die Behörden sowohl bei Planern als auch Bauherren verstärkt fachlich beraten. Entsprechend vertiefende Schulungen durch Kammern u.a. Institutionen wurden bisher nicht aufgebaut, da mit der bevorstehenden Vereinheitlichung des Gebäudeenergierechtes das Verfahren erneut verändert werden wird.

b) stichprobenweise Prüfung

Die Erfüllung der Pflichten wird von den zuständigen Bauaufsichtsämtern in den Bezirken durch geeignete Stichproben kontrolliert.

Die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen erfolgt nach Anzeige der Nutzungsaufnahme.

Durch die vom EEWärmeG abweichende Regelung in § 4 EEWärmeG-DV Bln werden die ausgefüllten Vordrucke nicht sogleich beim Bauaufsichtsamt eingereicht, sondern vom Gebäudeeigentümer aufbewahrt und nur auf Verlangen der Behörde übersandt. Die Vorlage der Vordrucke durch die Gebäudeeigentümer bei der Bauaufsichtsbehörde wird damit auf die tatsächlichen Überprüfungsvorgänge reduziert.

Bei min. 2% der im Vorjahr errichteten Gebäude wird in der Stichprobe geprüft, ob die Anforderungen des EEWärmeG eingehalten werden. Einzelne Bezirke kategorisieren die betreffenden Bauvorhaben in folgende Gebäudetypen:

- Einfamilienhäuser
- Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten

- Mehrfamilienwohnhäuser mit Gewerbeeinheiten
- Verschiedene Nichtwohngebäude.

Die Eigentümer von neu errichteten Gebäuden der Stichprobe werden aufgefordert, die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die erforderliche Anzahl der zu überprüfenden Neubauten wird anhand der Daten des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt, z.T. in Verbindung mit statistischen Daten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Überprüfung kann sowohl durch eine Prüfung der Plausibilität der eingereichten Vordrucke als auch durch eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden (vgl. § 7 Absatz 2 EEWärmeG-DV). Aktuell erfolgt meist eine Prüfung der Plausibilität. Einzelheiten zur diesem Vorgehen sind dem o.g. Leitfaden zu entnehmen.

In einem Stadtbezirk werden in den bauaufsichtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren für alle neu errichteten Gebäude, welche unter den Geltungsbereich des § 4 EEWärmeG fallen, die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG pauschalisiert abverlangt und daraus die Stichprobe gezogen.

Im bisherigen Vollzug zeigte sich, dass die überwiegende Anzahl der Eigentümer die Nachweise umgehend erbrachten, einzelne Eigentümer mussten zusätzlich aufgefordert werden bis der Nachweis (vollständig) erbracht wurde und vereinzelt mussten Verwaltungszwangsverfahren angedroht werden.

Bei den Überprüfungen konnten bisher keine wesentlichen Verletzungen der Vorschriften des EEWärmeG festgestellt werden, sobald die Unterlagen vorlagen. Ein Bezirk meldete eine höhere Beanstandungsquote.

c) weitere oder abweichende Vollzugsvorgaben für die zuständigen Behörden

keine

d) Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen im Sinne § 9 EEWärmeG wurden in den meisten Bezirken nicht beantragt.

Im Jahr 2015 wurde in einem Bezirk ein Antrag auf Ausnahme nach § 9 Nr. 1a EEWärmeG gestellt. Nach Beratung durch die Bau- und Wohnungsaufsicht wurde der Antrag vom Bauherrn zurückgezogen.

e) Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG

Bei den Vorgängen, bei denen die geforderten Nachweise bisher nicht an die zuständigen Behörden übersandt wurden, sind die Bauherren aufgefordert worden, die Nachweise vorzulegen. Nach Fristablauf wird über ein mögliches Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 17 EEWärmeG entschieden.

Weitere Ordnungswidrigkeiten wurden bisher nicht festgestellt und keine Bußgelder festgesetzt.

f) Änderungen gegenüber dem vorangehenden Bericht

Das Vollzugsverfahren nach EEWärmeG-DV wurde in diesem Berichtszeitraum etabliert und erstmalig die stichprobenweise Prüfung durch die Behörden durchgeführt.

In Summe wird die Durchführung des Verfahrens positiv bewertet. Das EEWärmeG mit seinen Anforderungen ist in der Praxis bei Bauherren und Planern weitestgehend präsent, so dass das formulierte Anliegen des Bundes, den Klimaschutz gemäß § 1 EEWärmeG zu stärken, auch in der Praxis seine Umsetzung und damit seinen Nutzen findet.

